

Schützenverein "Mittleres Erzgebirge" e.V.

Lippersdorfer Straße 15, 09509 Pockau OT Forchheim (Vereinshaus)

Mietvertrag Nr.

zwischen dem Verein SV "ME" e.V., vertreten durch das Vorstandsmitglied
..... als Vermieter und

.....
.....
(Name, Anschrift, Telefon)

als Mieter.

Der Mieter ist Mitglied ist nicht Mitglied des Vereins. *(Bitte ankreuzen)*

§ 1 - Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung

am von Uhr bis
zum..... bis Uhr

im Vereinshaus folgende im § 2 genannte Räumlichkeiten und Freiflächen
für eine Feier/Veranstaltung mit voraussichtlich Personen.

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in diesen Räumen wie Geschirr, Musikanlage usw.
mit ein. *(Bitte ankreuzen)*

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am bis Uhr zu erfolgen.

Bei Fristüberschreitung ist ein weiterer Grundmietbetrag für das Vereinshaus entsprechend der aktuellen
Preisliste Vermietung Vereinshaus und Vereinsgelände des Vereins zu zahlen.

§ 2 – Mietpreise (entsprechend der aktuellen Preisliste zur Benutzungsordnung)

Die Höhe der Miete beträgt pro Tag (24h):

1. Festsaal incl. Küche, Flur, Toiletten, Parkplatz (OG) Kapazität max. 60-70 Personen €
2. Schießstand incl. Aufsichtspersonal, Parkplatz (UG) Kapazität max. 20-25 Personen €
3. Freifläche, Parkplatz Kapazität max. 100 Personen €
4. Komplettpreis (Festsaal, Schießstand, Freifläche) Kapazität max. 150-200 Personen €
5. Heizkostenzuschlag in der Heizperiode €
Gesamtmiete € =====

Der Betrag ist im Voraus bei Übergabe der Mietsache zu entrichten. Bei Vertragsabschluss ist eine Kaution von
50 € (für Vereinsmitglieder) bzw. 100 € (für Nichtmitglieder) zu entrichten. Diese wird bei Beendigung des
Vertrages zurückgezahlt, sofern der Vermieter keine Schadenersatzansprüche stellt.

§ 3 - Versicherungspflicht

Schützenverein "Mittleres Erzgebirge" e.V.

Lippersdorfer Straße 15, 09509 Pockau OT Forchheim (Vereinshaus)

Der Mieter hat für den Nutzungszeitraum eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

§ 4 - Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter und die Teilnehmer an der Veranstaltung dürfen die freien Parkplätze auf dem Gelände des Vereins für die Dauer der Vermietung benutzen. Ein Anspruch auf freie Parkplätze besteht jedoch nicht.

Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen einschließlich ihrer Sauberhaltung.

Das Grillen ist nur an dem mit dem Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Sämtliche Wert- und Reststoffe (z. B. Leergut, soweit die Getränke nicht vom Verein vermittelt wurden, Geschenkverpackungen, Dekorationsreste, ...) sind vom Mieter zu entsorgen.

An Polterabenden ist das Abwerfen von Gegenständen nur an dem vertraglich zugestandenem Platz (nicht am und im Gebäude und auf Fahrwegen) und zu den festgelegten Bedingungen zulässig. Wurde hierzu keine Vereinbarung getroffen, ist ein solches Abwerfen nicht zulässig. Die Beseitigung der Rückstände hat ordnungsgemäß und vollständig durch den Mieter zu erfolgen.

Für fahrlässig oder gar vorsätzlich verursachte Schäden an den Überlassungen (z. B. Einschlagen von Nägeln, Bohren von Löchern oder irreversibles Bemalen oder Bekleben) ist der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig.

§ 5 - Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Das Verhalten des Mieters und der Teilnehmer an der Veranstaltung ist dem berechtigten Anliegen der Vereinnachbarn anzupassen. Das betrifft insbesondere die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Das Abspielen von Musik zwischen 22.00 Uhr und 09.00 Uhr im Freien ist nicht gestattet. Ebenso ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum keine Geräusche aus eventuell geöffneten Fenstern dringen.

Bei groben Verstößen kann die Weiterführung der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Mietkosten durch Mitglieder des Vorstands oder eine Ordnungsbehörde untersagt werden.

§ 6 – Regelung der Mitgliederinteressen bei aktiver Sportausübung

Wird das Vereinshaus angemietet, so dürfen die Vereinsmitglieder auch während der Veranstaltung die nichtgenutzten Gebäudeteile benutzen.

§ 7 - Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich dem in diesem Vertrag genannten Vorstandsmitglied vom Mieter zu erklären. Folgende Gebühren für den Rücktritt werden erhoben:

- Bis 14 Tage vor Mietbeginn (Datum des Posteingangs), sofern eine Vermietung durch den Vermieter noch möglich ist: 50% des Mietpreises.
- Ist eine Vermietung nicht mehr möglich oder liegt die Kündigung weniger als 14 Tage vor dem Miettermin: 100 % des Mietpreises.

§ 8 - Sonstige Vereinbarungen

Von diesem Vertrag abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur in Schriftform zulässig. Die Schlüsselübergabe zur Mietsache findet zu den im §1 festgelegten Terminen und Uhrzeiten statt.

§ 9 - Regelung von Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln.

Bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

Dortmund, den _____ Datum
_____ Unterschrift Mieter
_____ Unterschrift Vermieter

Quittung: Die Zahlung der Kautions in Höhe von € wird hiermit bestätigt.

Forchheim, den _____ Datum
_____ Unterschrift Vermieter

Quittung: Die Rückzahlung der Kautions in Höhe von € wird hiermit bestätigt.

Forchheim, den _____ Datum
_____ Unterschrift Mieter